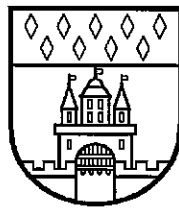


# A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

---

**Ausgegeben am: 10. August 2006**

**Nr.: 19/2006**

---

**I N H A L T :**

---

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
74	31.05.2006	Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 31. Mai 2006 –III B 4 – 32 –03/793 – hier: Planfeststellungsbeschluss	254 – 256
75	09.08.2006	Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Ostendorf/ nördlich Siemensstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Bau-gesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.08.2006 bis 19.09.2006	257 - 261

---

## Ministerium für Bauen und Verkehr

### Planfeststellungsbeschluss

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Bauen und Verkehr  
vom 31. Mai 2006 – III B 4 - 32 - 03/793 –

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 31. Mai 2006 – III B 4 - 32 - 03/793 – ist der Plan für den Neubau der Bundesstraße 54 (B 54n, 4. Bauabschnitt) von Bau-km 51+300,00 bis Bau-km 56+480,158 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Steinfurt und Ochtrup gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf

festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 17.08.2006 bis 01.09.2006 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Auslegung in der Stadt Ochtrup:

Stadt Ochtrup  
-Bauamt-  
Zimmer Nummer 11  
Hinterstraße 20  
48607 Ochtrup  
während der Dienststunden  
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Auslegung in der Stadt Steinfurt:

Stadt Steinfurt  
-Rathaus-  
Foyer des zweiten Obergeschosses  
Emsdettener Str. 40  
48565 Steinfurt  
montags bis donnerstags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr,  
freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Niederlassung Münster  
Postfach 4807 Hörsterplatz 2  
48027 Münster 48147 Münster

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 31. Mai 2006

Im Auftrag  
Gert Reschke

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Ostendorf/ nördlich Siemensstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB  
in der Zeit vom 18.08.2006 bis 19.09.2006

#### **1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Aufstellungsbeschluss war neu zu fassen, da der Aufstellungsbereich aufgrund des Wunsches eines Grundstückseigentümers hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen in einem Teilbereich reduziert wurde. Das Aufstellungsverfahren wird auf Basis der Neufassung des Baugesetzbuches fortgeführt. Da die Beteiligungen gem. § 4 (1) BauGB und § 3 (1) BauGB bereits durchgeführt wurden, werden diese Verfahrensschritte nicht mehr wiederholt.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Ostendorf/ nördlich Siemensstraße“ beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

*Osten:*

Vom ersten Punkt im Verlauf der nördlichen Grenze des Flurstücks 667, ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt in nordöstlicher Richtung; nach Süden verlaufend, das Flurstück 667 durchschneidend, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 875;

*Süden:*

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 667 tlw. und 892;

*Westen:*

durch die westliche Grenze des Flurstücks 891 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 688; nach Westen abknickend, ca. 3,20 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 87; nach Norden abknickend, die Parzelle 87 durchschneidend und wiederum durch die westliche Grenze des Flurstücks 891;

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

*Norden:*

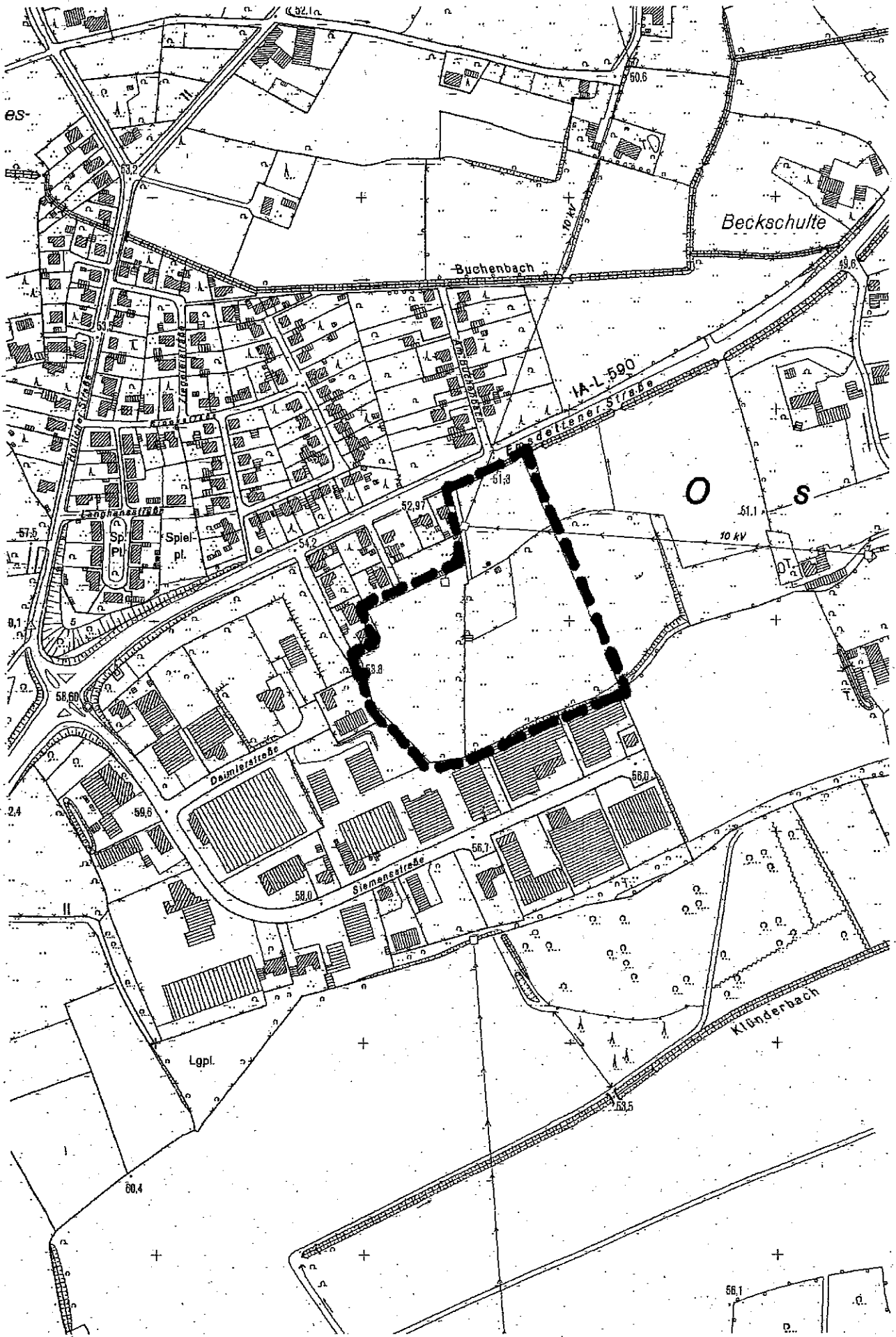
durch die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 305; nach Osten abknickend, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 83 und 835; in deren östlicher Verlängerung das Flurstück 891 durchschneidend, bis auf dessen östliche Grenze; nach Norden abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 891 tlw., 80, 79 und 75 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 421; nach Osten abknickend, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 421 und 667 bis zu dessen 1. Grenzpunkt in östlicher Richtung.

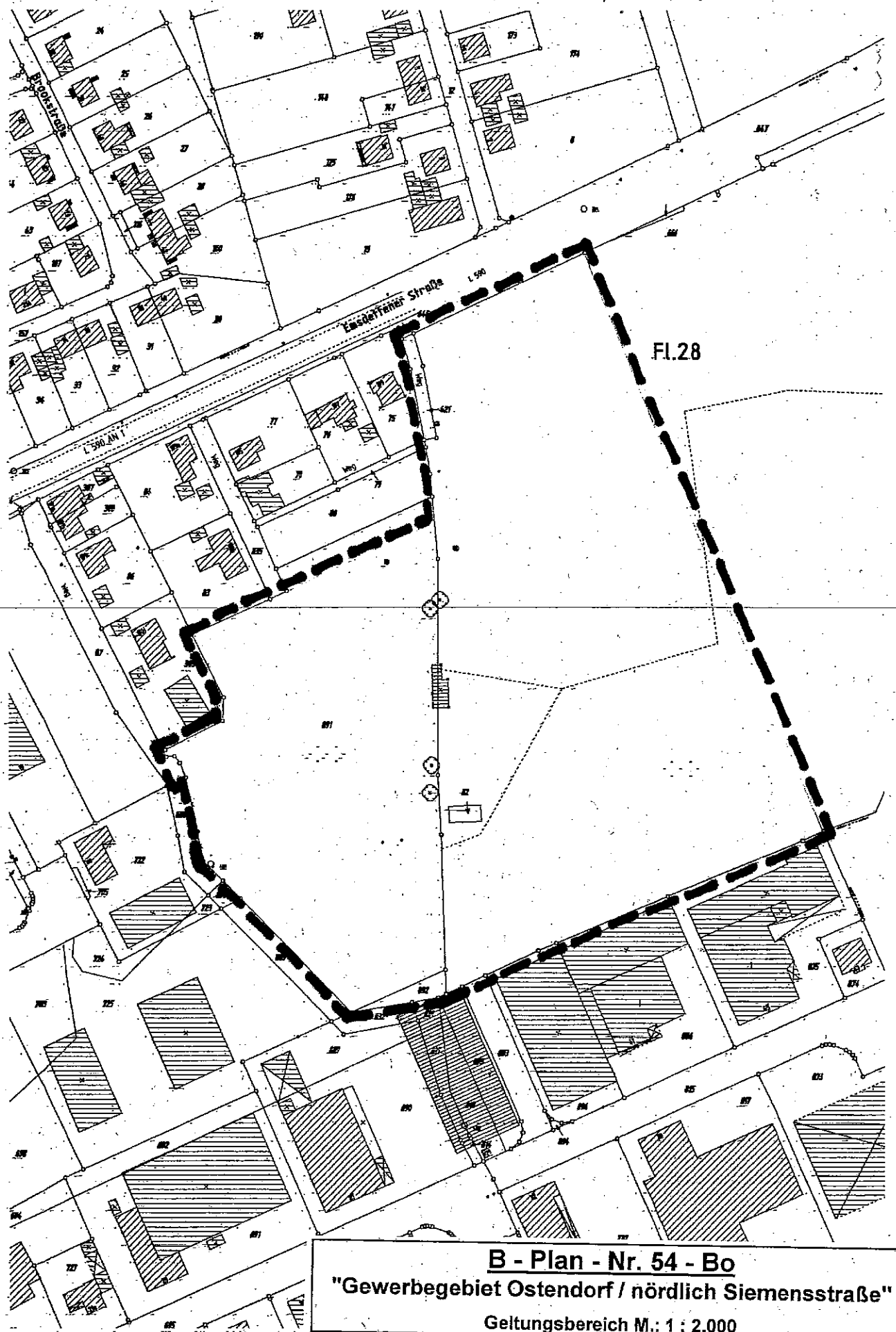
Die genannten Flurstücke liegen alle in der Flur 28, Gemarkung Borghorst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 ist im beigefügten Lageplan M.: 1:2.000\* eindeutig dargestellt.“

\*Anlage zum Originalprotokoll des Rates vom 21.06.2006

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





**B - Plan - Nr. 54 - Bo**  
**"Gewerbegebiet Ostendorf / nördlich Siemensstraße"**  
Geltungsbereich M.: 1 : 2.000



Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **18.08.2006 bis 19.09.2006** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

- Bodengutachten (Dr. Weißing Gruppe, Altenberge),
- Geotechnischer Bericht (Roxeler Baustoffprüfstelle),
- Landschaftsökologische Bewertung (Ingenieurbüro Bohlien, Mühlheim).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

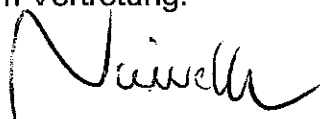
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 9. August 2006

Stadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)  
Techn. Beigeordneter